

# **Satzung des Fördervereins der Plaßschule Bielefeld – Stand 26.11.2002**

## **§ 1 Zweck des Vereins**

- 1.1 Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern.
- 1.2 Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Plaßschule Bielefeld. Diese Aufgabe nimmt der Verein ideell und finanziell wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Maßnahmen zur Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulhofs
  - Anschaffung von Geräten, Büchern, Musikinstrumenten
  - Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen der Schule
  - Förderung sonstiger, dem Betrieb und den Interessen der Schule und ihrer Schüler dienenden, nicht eigenwirtschaftlichen Maßnahmen und Veranstaltungen.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Plaßschule“ und hat seinen Sitz in Bielefeld. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Vorstand eine schriftliche Aufnahmeerklärung vorliegt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod sowie Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich, allerdings ohne Rückforderungsanspruch auf gegebenenfalls bereits geleistete Mitgliedsbeiträge. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedschafts-Rechte und Pflichten**

- 5.1 Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Mindesthöhe eine Beitragsordnung regelt. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahrs zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem Vertreter des 1. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Vertreter des Schriftführers,
  - e) dem Schatzmeister.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.4 Über den Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäfte, die den Verein finanziell belasten, entscheidet der Vorstand, und zwar im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Förderetats.
- 7.5 Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer eines *Jahres* gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. Nachfolger wählt.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 7.7 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben (Rechnungslegung).

## **§ 8 Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und kann bis zu 7 Mitglieder haben. Schulleitung, Lehrer und Eltern sollten in dem Gremium vertreten sein.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 9.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich verlangen
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,
- c) die Wahl des Beirates,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- e) Verabschiedung des Förderetats für das laufende Geschäftsjahr,
- f) Festlegung der Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitglieder**

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder Gesetze nichts anders vorsehen.
- 11.3 Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 11.4 Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 11.5 Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph als Tagesordnungspunkt anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen Mitglieder.

## **§ 14 Satzungsänderung**

- 14.1 Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph als Tagesordnungspunkt anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen Mitglieder.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich der Plaßschule Bielefeld für die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben zur Verfügung zu stellen hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 26.11.2002 in Kraft.

## **Beitragsordnung des Fördervereins der Plaßschule Bielefeld**

1. Gemäß Ziffer 5.2 der Satzung des Förderverein der Plaßschule Schule Bielefeld wird der Beitrag für natürliche und juristische Personen auf mindestens 6,00 € pro Jahr festgelegt. Darüber hinaus gehende Beiträge können vom Mitglied mit der Beitrittserklärung selbst festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Vereinseintritt zu entrichten.
3. Über die Höhe der gezahlten Beiträge wird vom Vorstand eine „Bescheinigung über die Zuwendung einer Geldspende / Mitgliedsbeitrag“ (Spendenbescheinigung) ausgestellt.
4. Die Beitragsordnung tritt zum 26.11.2002 in Kraft.

Anmerkung: Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Plaßschule Bielefeld am 26.11.2002 verabschiedet.